

Autismuszentrum Vogtland e.V.

Regionalverband zur Unterstützung autistischer Menschen und deren Angehöriger

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: Autismuszentrum Vogtland e.V. – Regionalverband zur Unterstützung autistischer Menschen und deren Angehöriger

(2) Er hat seinen Sitz in Auerbach/ Vogtland, Breitscheidstraße 33 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

(3) Der Verein ist als Regionalverband Mitglied des Bundesverbandes Autismus Deutschland e.V.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Finanzierung

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:

Unterstützung, Förderung, Betreuung und soziale Eingliederung autistischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, ohne Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

(2) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen, halboffenen und der geschlossenen Fürsorge durchführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Schaffung und Unterhaltung von geeigneten vorschulischen, schulischen und nachschulischen Förderstätten bzw. in allen Lebensbereichen in Form eigenständiger Institutionen sowie in Zusammenarbeit mit Institutionen anderer bestehender und geeigneter Initiativen und Einrichtungen;

- b) Beratung und Hilfe für Eltern und Betroffene zur häuslichen Betreuung autistisch Behinderter, einschließlich der Mitwirkung geeigneter Therapeuten im familiären Bereich;
- c) Gezielte Information an Eltern, Therapeuten, Pädagogen und alle, die in Verbindung mit behinderten Menschen stehen in Bezug auf die durch den Autismus bestehenden besonderen Probleme;
- d) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Aufklärungsarbeit über die Situation der autistischen Menschen und ihren Angehörigen;
- e) Das Angebot von zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Menschen mit Autismus und ihren Familien.

(3) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie anderen Verbänden, die eine Förderung und eine bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke werden geeignete Mittel wie Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung der jeweils gültigen Fassung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Autismuszentrum Vogtland e.V. kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Aufsichtsrat zu stellen, wenn das achtzehnte Lebensjahr vollendet ist. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Antrag.

(3) Jedes Mitglied muss einen Beitrag zum Nutzen des Vereins leisten. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus und durch die Beitragsordnung festgesetzt. Darüber hinaus sind alle Mitglieder aufgerufen, sich aktiv an den Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) oder durch Ausschluss.

(5) Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist nach vorangegangener schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Eine eventuelle Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch jedoch nicht berührt und bleibt bestehen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss schriftlich begründet und protokolliert werden. Der Beschluss ist erst rechtswirksam, wenn dieser dem ausgeschlossenen Mitglied nachweislich zugegangen ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (1) die Mitgliederversammlung, (2) der Aufsichtsrat, (3) der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere;

a) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;

b) die Entlastung des Aufsichtsrates;

c) die Entgegennahme eines jährlichen Geschäftsberichtes durch den Aufsichtsrat und durch den geschäftsführenden Vorstand;

d) die Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wird;

e) die Änderung der Satzung;

f) der Ausschluss von Mitgliedern;

g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

h) die Auflösung des Vereins;

i) die Änderung des Vereinszweckes;

j) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, bei dessen/deren Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Postaufgabe der Einladung und Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(5) In der Mitgliederversammlung können noch Anträge anwesender Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, bei dessen/deren Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrecht bei der Wahl des Aufsichtsrates haben nur Mitglieder, die seit mehr als einem Jahr dem Verein angehören.

(8) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Satzungsänderungen oder der Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen einer rechtzeitigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden sollen, dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorzulegen.

(3) In den Aufsichtsrat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die die in § 2 festgelegten Aufgaben und Zwecke des Vereins vertreten.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein.

(5) Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(6) Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen die Aufsichtsratsmitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

(7) Organisation des Aufsichtsrates

a) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

b) Aufsichtsratssitzungen

1. Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins mindestens viermal im Jahr statt. Die Sitzungen finden grundsätzlich am Vereinssitz statt; mit Zustimmung aller

Aufsichtsratsmitglieder kann ein anderer Sitzungsort vereinbart werden oder ein digitaler Meeting anberaumt werden.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n. Sie erfolgt auch, wenn mindestens mehr als die Hälfte der im Zeitpunkt des Einberufungsantrages gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dies beantragen. Ladungen sind ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von acht zwischen Postaufgabe/Email der Einladung und Sitzungstermin erfolgen. Kürzere Fristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft.

3. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder nehmen – soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten des Vorstandes handelt – an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht auf Einladung teil. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

4. Die Aufsichtsratssitzungen sind nicht öffentlich.

5. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

6. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb des ihnen obliegenden Pflichtenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

(8) Aufgaben des Aufsichtsrates

a) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandssprechers werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen einschließlich Abschluss oder Kündigung damit zusammenhängender Arbeitsverträge mit einer Mehrheit von Zwei-Drittel der Aufsichtsräte bei der hierüber beschließenden Aufsichtsratssitzung.

b) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.

c) Der Aufsichtsrat beschließt für jedes Geschäftsjahr der von dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan, den Investitionsplan und die damit in Verbindung stehenden Finanzpläne/Kreditaufnahme für das Geschäftsjahr. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Aufsichtsrat über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

d) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

e) Der Aufsichtsrat entscheidet über Gehaltsfragen und Sozialleistungen des geschäftsführenden Vorstandes.

f) Dem Aufsichtsrat obliegt die Vorbereitung und die Bestimmung des Termins der Mitgliederversammlung.

g) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Begründung und das Halten von Anteilen und anderen Beteiligungen an anderen gemeinnützigen Körperschaften gem. § 2 der Satzung.

h) Dem Aufsichtsrat obliegt die Vertretung im Zusammenhang mit gehaltenen Anteilen oder Beteiligungen, insbesondere die Vertretung des Vereins bei dortigen Gesellschafter- oder Vereinsversammlungen.

i) Der geschäftsführende Vorstand bedarf im Innenverhältnis stets der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Mietverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten aus dem Vereinsvermögen
- Abschluss von langfristigen Darlehensverträgen, deren Wert einen in der Geschäftsordnung bezifferten Betrag übersteigen
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Stundung und Erlass von Forderungen
- Über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter/innen und über besondere arbeitsrechtliche Regelungen, wie Gehaltsfragen und Sozialfragen von leitenden Mitarbeiter sind der/die Aufsichtsratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/ in zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen
- Erteilung und Entzug von Vollmachten durch den geschäftsführenden Vorstand. Genehmigte Vollmachten werden bei dem Aufsichtsrat hinterlegt.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.

(2) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig.

(3) Wenn es sich um mehrere Mitglieder handelt, gibt sich der geschäftsführende Vorstand nach Vorgabe des Aufsichtsrats eine einheitliche Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Scheidet ein Mitarbeiter, der auch als geschäftsführendes Vorstandsmitglied berufen ist bzw. scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied nach den geltenden Regeln des Dienstvertrages mit dem Verein aus, so endet damit gleichzeitig das Organverhältnis als geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

(4) Die Berufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat auf fünf Jahre. Sie werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden angestellt. Die Zahlung einer Vergütung wird durch einen Vertrag geregelt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand dient ausschließlich der Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke sowie der satzungsgemäßen Aufgaben.

(6) Ein Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen innerhalb des Vorstandes im Einzelnen.

(7) Für die Ausübung der den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes eingeräumten Vertretungsmacht für den Verein gelten im Innenverhältnis folgende Verpflichtungen des geschäftsführenden Vorstandes:

a) Geschäfte, die der Mitwirkung des Aufsichtsrates bedürfen, dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates zuvor in satzungsmäßiger und schriftlicher Form herbeigeführt ist. In Eilfällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates ausdrücklich vorzubehalten.

b) Ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder ist/sind insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft diese Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung oder verbundene Unternehmen (verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen, für die die Vorstandsmitglieder entgeltlich tätig sind) begünstigt oder verpflichtet werden. Eine Befreiung von dieser Beschränkung kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrats für jeden einzelnen Fall herbeigeführt werden.

c) Die Befreiung von den vorstehenden Beschränkungen ist von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich allen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen werden darf.

d) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen und auch für sonstige einzeln zu benennende Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck, die Ziele und Aufgaben des Regionalverbandes erfordern.

(2) Der Verein wird von dem geschäftsführenden Vorstand vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sind mehrere Vorstandsmitglieder berufen, wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern eine Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Investitionsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom geschäftsführenden Vorstand der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Der geschäftsführende Vorstand kann sich hierzu fachkundiger Beihilfe bedienen. Der geschäftsführende Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung. Er erstattet diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die strategische Ausrichtung des Vereins sowie die Richtlinien zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umzusetzen;
- b) einen Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen;
- c) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz zu erstellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken;
- d) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen;
- e) für ein adäquates Qualitätsmanagement zu sorgen;
- f) den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten;
- g) Eine Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes zu erarbeiten. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat insbesondere über:

- a) die Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
- b) die Umsetzung des Finanz- und Investitionsplanes;
- c) die Geschäfte, die für die Finanzsituation und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind;
- d) Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 10 Kommunikation in Vereinsangelegenheiten

(1) Zur Ersparnis unnötiger Verwaltungskosten nutzt der Verein moderne Kommunikationsmittel, vornehmlich E-Mails. Alle Mitteilungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere

Protokolle, können wirksam in Textform (§ 126b BGB) per E-Mail erfolgen, soweit nicht diese Satzung im Einzelfall eine strengere Form vorsieht.

(2) Jedes Mitglied teilt dem Aufsichtsrat schriftlich mit, unter welcher E-Mail-Adresse bzw. Postadresse es erreichbar ist. Ändert sich die Adresse, ist dies unverzüglich dem Aufsichtsrat mitzuteilen.

(3) An die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds ordnungsgemäß abgesendete E- Mails gelten als zugegangen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuergünstigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband autismus Deutschland e. V. mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gesetzliches, Gerichtsstand

(1) Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Satzung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegensteht. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jedes Mitglied ist zu Satzungsveränderungen verpflichtet, die der Satzungszweck oder die Treuepflicht der Mitglieder gebietet.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berühren. Es gelten dann diejenigen Regelungen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Satzung.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Auerbach.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Datum des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.